
Stiftungsurkunde

(Art. 80 ff. ZGB)

Seit dem 20. November 2003 besteht die Schweizerische Nierenstiftung, welche seinerzeit durch Prof. Dr. med. Andreas Bock, geb. 09.10.1952, Chefarzt Nephrologie, verheiratet, von Bettingen BS, in 4144 Arlesheim, Bim Stäpfeli 5, errichtet wurde.

A. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

**Schweizerische Nierenstiftung / Fondation Suisse du Rein
Fondazione Svizzera del Rene / Swiss Kidney Foundation**

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Worb, Kt. Bern

Art. 3 Zweck

Die Stiftung ist politisch und konfessionell neutral. Sie verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung verfolgt ihre Zielsetzung in der Schweiz und international.

Die Stiftung bezweckt insbesondere:

- a) die Aufklärung der Bevölkerung über Vorbeugung, Früherkennung und Behandlung von Nierenkrankheiten
- b) die Information nierenkranker Patienten und ihrer Angehörigen über Natur, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten von Nierenkrankheiten sowie die Möglichkeiten der Lebensgestaltung
- c) die Förderung der Organspende
- d) die Förderung des wissenschaftlichen Austausches zwischen Forschern auf dem Gebiet der Nierenkrankheiten
- e) die Erforschung der Nierenkrankheiten und ihrer Behandlungsmöglichkeiten sowie die Verbreitung der Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen und Gremien
- f) die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit innerhalb der Schweiz bei der Erforschung der Nierenkrankheiten und ihrer Behandlungsmethoden

Die Stiftung kann mit anderen Institutionen gleichartiger oder ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

Die Stiftung kann zur Erreichung ihres Zweckes auch Grundeigentum erwerben und veräussern.

Art. 4 Aktivitäten der Stiftung

Mit begründetem Gesuch können jederzeit Anträge um finanzielle Unterstützung an den Präsidenten der Stiftung eingereicht werden. Mit dem Gesuch muss die Übereinstimmung mit dem Stiftungszweck nachgewiesen werden.

Die wissenschaftliche Beurteilung der eingegangenen Anträge und die Bewilligung der entsprechenden Unterstützungsmittel obliegen dem Stiftungsrat. Über eingegangene Anträge ist innert 3 Monaten zu entscheiden. Der Stiftungsrat kann externe Experten seines Vertrauens mit der Wertung der eingegangenen Anträge beauftragen.

B. Stiftungsvermögen

Art. 5 Vermögenswidmung durch den Stifter

Herr Prof. Dr. med. Andreas Bock, Nephrologe, widmete der Stiftung unmittelbar nach Eintrag im Handelsregister den Betrag von CHF 50'000.- (fünfzigtausend Schweizer Franken).

Art. 6 Äufnung des Vermögens

Das Stiftungsvermögen wird weiter geäufnet durch

- Spenden natürlicher und juristischer Personen
- Schenkungen und Vermächtnisse
- Erträge des Stiftungsvermögens
- Weiteres

Art. 7 Verwendung des Stiftungsvermögens

Die Mittel der Stiftung dürfen ausschliesslich für die satzungsgemässe Zweckverwirklichung und -verfolgung verwendet werden.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks darf neben den Erträgen auch das Stiftungskapital verwendet werden.

Art. 8 Anlage des Stiftungsvermögens

Der Stiftungsrat bestimmt über die Anlage und die Aufbewahrung des Stiftungsvermögens im Rahmen des Stiftungszweckes nach freiem Ermessen.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen; eine Haftung des Stifters besteht nicht.

Art. 10 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 11 Rechnungsabnahme

Die Jahresrechnung wird nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat zusammen mit dem schriftlichen Revisorenbericht und dem Rechenschaftsbericht des Stiftungsrats den Aufsichtsbehörden und dem Stifter zur Kenntnis zugestellt.

C. Die Stiftungsorgane

Art. 12 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Rechnungsrevisor

I. Stiftungsrat

Art. 13 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus drei bis maximal zwölf Mitgliedern.

Er wird durch den Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie gewählt.

Mindestens ein Mitglied muss ein Vertreter einer Nierenpatienten-Organisation sein, ein weiteres Mitglied muss Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie (SGN) sein und zudem sollten die drei grossen Sprachregionen (DE; FR; IT) vertreten sein.

Zudem soll ein Vertreter der Alfred und Erika Bär-Spycher–Stiftung im Stiftungsrat Einsitz haben.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für eine 3-jährige Amtsperiode gewählt. Wiederwahl ist bis 2 Mal möglich. Der Vertreter der Alfred und Erika Bär-Spycher-Stiftung ist von der Wahlregelung nicht betroffen.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit auf Antrag des Gesamt-Stiftungsrats vom Vorstand der Schweizerischen Gesellschaft für Nephrologie abgesetzt werden.

Wird ein Mitglied während der laufenden Amtsdauer gewählt, erfolgt seine Wahl bis zum Ende der Amtsdauer.

Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Art. 14 Konstituierung, Unterschriftenregelung

Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten sowie einen Vizepräsidenten.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er regelt das Zeichnungsrecht

Art. 15 Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das geschäftsführende Organ der Stiftung und kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Reglemente über die Einzelheiten der Organisation, Geschäftsführung, Verwaltung, Vermögensanlage und -verwendung erlassen. Er vertritt die Stiftung nach aussen. Er kann einzelne Mitglieder oder Dritte mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen.

Insbesondere ist er verantwortlich für die Verwendung der Stiftungsmittel im Sinne des Stiftungszwecks, wofür er jährlich ein Budget erstellt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse (einschliesslich Wahlen) mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Sämtliche Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Art. 17 Aktuariat

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen.

II. Rechnungsrevisor

Art. 18 Wahl und Amtsdauer

Der Stiftungsrat wählt eine anerkannte Treuhandunternehmung oder einen Inhaber eines Diploms der Schweizerischen Treuhandkammer als Rechnungsrevisor für die Dauer von 3 Jahren. Wiederwahl ist möglich. Der Rechnungsrevisor prüft innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht an den Stiftungsrat zu Händen der Aufsichtsbehörde.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Änderung der Stiftungsurkunde

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde sowie allfälliger Reglemente jederzeit abändern, wobei indessen der Stiftungszweck erhalten bleiben muss und die der Stiftung gewidmeten Mittel ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden dürfen. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Art. 20 Auflösung und Liquidation

Bei Auflösung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszwecks und unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an den Stifter oder dessen Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 21 Verweis auf das Gesetz

Soweit diese Stiftungsurkunde keine Bestimmungen enthält, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 80 ff.).

In der jeweils verwendeten männlichen Sprachform ist die weibliche sinngemäss miteingeschlossen.

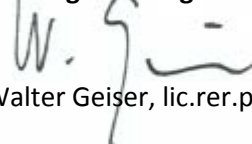
Urkunde vom 20. November 2003 mit Änderungen gemäss Beschlüssen des Stiftungsrates vom 13.08.2018

Die Stiftungsratspräsidentin:



Dr. med. Françoise Isabelle Binet

Stiftungsratsmitglied:



Walter Geiser, lic.rer.pol. und iur.